

# I. VORBEMERKUNGEN

## Abkürzungen und Zeichen

### 1. Bei dienstlichen Angaben:

- D** = Dienststunden  
**Db** = Dienstbereitschaft  
**GÖ** = Gemeindliche öffentliche Sprechstelle ohne bestimmte Dienststunden  
**Hilfst** = Posthilfstelle mit Fernsprecher ohne bestimmte Dienststunden  
**IS** = im Sommer  
**IW** = im Winter  
**Ö** = Öffentlicher Fernsprecher  
**ON** = Ortsnetz  
**PA** = Postamt  
**PAG** = Postagentur  
**PSt** = Poststelle mit Fernsprecher  
**S** = an Sonn- u. Feiertagen  
**s.** = siehe  
**TA** = Telegraphenam  
**Um** = Unfallmeldedienst  
**W** = an Werktagen  
**7/8** = im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr

× bei **Ö** oder **GÖ** = dem Inhaber der öffentlichen Sprechstelle können kurze Nachrichten zur Bestellung an andere Personen zugesprochen werden (Nachrichtengespräche)

### 2. Bei den Eintragungen der Teilnehmer:

- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| <b>Anf.</b> = Anfertigung                 | <b>Kontr.</b> = Kontrolle           |
| <b>Anl.</b> = Anlage, -n                  | <b>Lag.</b> = Lager, -ung, -ei      |
| <b>Anst.</b> = Anstalt, -en               | <b>Mag.</b> = Magazin               |
| <b>Anw.</b> = Anwalt, Anwälte             | <b>Ndr.</b> = Nieder                |
| <b>Bed.</b> = Bedarf, -s                  | <b>Rest.</b> = Restaurant           |
| <b>Bes.</b> = Besitzer, -in               | <b>Rev.</b> = Revisor               |
| <b>Dek.</b> = Dekorateur, Dekoration      | <b>S.</b> = an Sonn- und Feiertagen |
| <b>Einr.</b> = Einrichtung, -en           | <b>Übern.</b> = Übernahme           |
| <b>Fbr.</b> = Fabrik, -en, -ation         | <b>Verb.</b> = Verband              |
| <b>Fbrk.</b> = Fabrikant                  | <b>Verm.</b> = Vermietung           |
| <b>Fischr.</b> = Fischräucherei           | <b>Vers.</b> = Versicherung         |
| <b>Ind.</b> = Industrie                   | <b>W.</b> = an Werktagen            |
| <b>Komm.</b> = Kommission, -är, Kommissar |                                     |

+ = Dienstliches Zeichen für Anschlüsse, die noch an einer anderen Stelle des Fernsprechbuchs aufgeführt sind.

Nebenanschlüsse sind gekennzeichnet:

unter dem Ortsnetz Hamburg:

durch Anhängen von „N.“ mit einer Ordnungszahl an die Anschlußnummer, z. B. 38 63 17 N. 1

unter den übrigen zum Reichspostdirektionsbezirk Hamburg gehörigen Ortsnetzen:

durch Einklammerung der Anschlußnummer.

Ferner wird angewandt:

**P** mit darauffolgendem Namen hinter der Wohnungsangabe, um die Zustellpostanstalt des Teilnehmers zu bezeichnen.

Für die Zustellpostanstalten werden folgende Abkürzungen angewendet:

- Hmb** = Hamburg  
**Alt** = Hamburg-Altona  
**Alt-Rissen** = Hamburg-Rissen  
**Bahrenf.** = Hamburg-Bahrenfeld  
**Berged.** = Hamburg-Bergedorf  
**Blank.** = Hamburg-Blankenese  
**Eidelst.** = Hamburg-Eidelstedt  
**Finkw.** = Hamburg-Finkenwärder  
**Fuhlsb.** = Hamburg-Fuhlsbüttel  
**GFlottb.** = Hamburg-Großflottbek  
**Harb W.** = Hamburg-Harburg  
**Harb W 5** = Hamburg-Wilhelmsburg 1  
**Hmb-Lnhorn** = Hamburg-Langenhorn  
**Kirchwärder-Zollsp.** = Kirchwärder-Zollenspieker  
**Lokst-Schnel** = Hamburg-Schnelsen  
**Neuenfe.** = Neuenfelde über Harburg-Wilhelmsburg 1  
**Rahlst.** = Hamburg-Rahlstedt  
**Stelling.** = Hamburg-Stellingen  
**Wdsbk.** = Hamburg-Wandsbek  
**Wohld.** = Hamburg-Wohldorf

für Stadtteilbezeichnungen:

- GBorst.** = Hamburg-Großborstel  
**Hochk.** = Hamburg-Hochkamp  
**KlBorst.** = Hamburg-Klein Borstel  
**KlFlottb.** = Hamburg-Kleinflottbek  
**Nienst.** = Hamburg-Nienstedten  
**Ohlsd.** = Hamburg-Ohlsdorf  
**Othm.** = Hamburg-Othmarschen  
**Tonnd.** = Hamburg-Tonndorf

3. Abkürzungen von Ortsnamen, die bei der Aufzeichnung der Ferngespräche angewendet werden.

- |                                  |                                   |
|----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>A'dam</b> = Amsterdam         | <b>Hnvr</b> = Hannover            |
| <b>Ahrb</b> = Ahrensburg         | <b>Kbg</b> = Königsberg           |
| <b>Bb'koog</b> = Brunsbüttelkoog | <b>Kln</b> = Köln                 |
| <b>Bln</b> = Berlin              | <b>Klrh</b> = Karlsruhe           |
| <b>Brm</b> = Bremen              | <b>Kphgn</b> = Kopenhagen         |
| <b>Brsł</b> = Breslau            | <b>Krf</b> = Krefeld              |
| <b>Bswg</b> = Braunschweig       | <b>Kssl</b> = Kassel              |
| <b>Chnz</b> = Chemnitz           | <b>Lbck</b> = Lübeck              |
| <b>Cuxhvn</b> = Cuxhaven         | <b>Ls'lust</b> = Ludwigslust      |
| <b>Dmst</b> = Darmstadt          | <b>Lzg</b> = Leipzig              |
| <b>Dsdn</b> = Dresden            | <b>Mchn</b> = München             |
| <b>Dssd</b> = Düsseldorf         | <b>Mgb</b> = Magdeburg            |
| <b>Dtmd</b> = Dortmund           | <b>Mnh</b> = Mannheim             |
| <b>Dzg</b> = Danzig              | <b>Mstr</b> = Münster             |
| <b>Eft</b> = Erfurt              | <b>Nbg</b> = Nürnberg             |
| <b>Esn</b> = Essen               | <b>N'mstr</b> = Neumünster        |
| <b>Ffm</b> = Frankfurt, Main     | <b>Pin</b> = Pinneberg            |
| <b>Ffo</b> = Frankfurt, Oder     | <b>R'dam</b> = Rotterdam          |
| <b>Fricia</b> = Fredericia       | <b>Reinf</b> = Reinfeld           |
| <b>Hal</b> = Halle, Saale        | <b>Rst</b> = Rostock              |
| <b>Hgn</b> = Hagen, Westf.       | <b>Schw</b> = Schwerin, Mecklb.   |
| <b>Hbst</b> = Halberstadt        | <b>Stgt</b> = Stuttgart           |
| <b>Hmb</b> = Hamburg             | <b>Stn</b> = Stettin              |
|                                  | <b>Travem</b> = Lübeck-Travemünde |

## Hauptregeln

- Vorbemerkungen lesen!** Man erspart dadurch Zeit, Geld und Ärger.
- Erst Rufnummer nachschlagen** — dann Hörer abnehmen. Nummernangaben aus dem Gedächtnis führen leicht zu Fehlverbindungen.
- Neuestes Amtliches Fernsprechbuch** benutzen. Ältere Verzeichnisse sind nicht mehr richtig und nicht vollständig. Nichtamtliche Verzeichnisse sind erfahrungsgemäß oft unzuverlässig.
- Deutlich, aber nicht zu laut sprechen** — in das Mundstück hineinsprechen.
- Nummer sofort berichtigen** — falls sie unrichtig wiederholt wird.
- Unaufgefordert Namen nennen**, wenn man angerufen wird. Amt und Nummer nennen, wenn verschiedene Personen oder Geschäftsstellen den Fernsprecher benutzen oder wenn man die Nennung des Namens zu vermeiden wünscht. **Nicht mit „Hallo“ melden;** dadurch wird nur Zeit verschwendet.
- Anfragen und Beschwerden** nicht an die Vermittlungsbeamten richten, sondern Auskunft, Aufsicht oder Beschwerdestelle verlangen. Den Vermittlungsbeamten sind alle Erörterungen mit den Teilnehmern streng untersagt, weil darunter der Betrieb leiden würde.
- Hörer nicht abnehmen**, wenn man nicht sprechen will. Das unnötige Abnehmen des Hörers (z. B. auch beim Staubwischen) stört den Betrieb und macht die Sprechstelle für ankommende Gespräche unbrauchbar. Durch Liegenlassen des Hörers neben dem Apparat können Schäden entstehen, die Ersatzverbindlichkeiten nach sich ziehen.
- Nicht gleich ungeduldig werden!** In den Hauptverkehrsstunden gehen auf den Ämtern bei allen Beamten viele Anrufe gleichzeitig ein; nachts und an Feiertagen ist die Zahl der Betriebsbeamten vermindert. In beiden Fällen wird bisweilen trotz angestrengter Bemühung der Beamten einige Zeit vergehen, bis der einzelne Anruf beantwortet werden kann.

## Nachschlageregeln

- Die Einträge sind nach den **deutschen Einheits-ABC-Regeln** des Ausschusses für wirtschaftliche Verwaltung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit geordnet.
- Über den **Ordnungswert der Buchstaben** entscheidet der Anfangsbuchstabe der Wörter und die Reihenfolge der weiteren Buchstaben. Jedes Wort gilt bei der Einordnung für sich allein.
- Die **Umlaute** ä, ö, ü sind wie ae, oe, ue, also hinter ad, od, ud und vor af, of, uf eingeordnet. Bei gleichen weiteren Ordnungswörtern (z. B. Haeker, Wilhelm, Kfm., und Häcker, Wilhelm, Kfm.) gehen Namen mit ae, oe, ue denjenigen mit ä, ö, ü voraus.
- i und j** sind zwei verschiedene Buchstaben j steht hinter i.
- Die **Mitlautverbindungen ch, ck, sp, st** werden wie zwei, **sch** wie drei Buchstaben behandelt.
- ß** ist wie **ss** eingeordnet. Bei gleichen weiteren Ordnungswörtern (z. B. Massen, A., Kfm., und Maßen, A., Kfm.) gehen Namen mit ss denjenigen mit B voraus.
- Gleichlautende Familiennamen** werden nach den Vornamen geordnet. **Familiennamen ohne Vornamen** gehen voraus. **Abgekürzte Vornamen** gelten bei der Einordnung als selbständige Wörter. Die Bezeichnungen **Gebürder (Gedr.)**, **Geschwister (Geschw.)** u. ä. werden wie Vornamen behandelt. Wegen der Familiennamen mit nachgestellten Zusätzen (z. B. Deutsch, A., & Co.) siehe unter 12.
- Bei **Namen, die mit getrennt geschriebenen Vorsatzwörtern** beginnen (z. B. von der Mühl, zum Busch, van der Velde, du Bois) sind die Stammnamen für die Ordnung maßgebend. Die Vorsatzwörter werden den letzten Vornamen nachgestellt.
- Bezeichnungen**, wie Baron, Freiherr, Graf, Fürst u. a., werden beim Ordnen nicht berücksichtigt; sie werden dem letzten Vornamen nachgestellt (z. B. Goltz, Hans Eberhard, Graf von der). Ebenso wird mit **Titeln**, wie Dr., Dipl.-Ing. usw., verfahren (z. B. Goltz, Kurt, Dr.).
- In Firmen-, Behörden-, Vereinsnamen usw.** bleiben **Verhältniswörter** (z. B. am, zum, für), **Bindewörter** (z. B. und, &) und **Geschlechtswörter** (z. B. der, die, das) in **zusammengesetzten Namensbezeichnungen** unberücksichtigt.

- Aktiengesellschaft für Verkehrswesen = Aktiengesellschaft Verkehrswesen. Ferner werden angehängte Buchstaben (z. B. Klein's Verlag) oder Silben (z. B. Kora'sche Buchhandlung) nicht berücksichtigt.
- Die durch **Bindestrich** verbundenen Teile eines zusammengesetzten Wortes werden als selbständige Ordnungswörter angesehen:  
Kaffee-Braun  
Kaffee-Großrösteri  
Kaffeehörse  
Kaffeehandels-G. m. b. H.
  - Beim **Einreihen von einfachen und zusammengesetzten Namen von Firmen** usw. und **Personen** folgen die Wörter einander nach dem ABC, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Familiennamen oder um Sachbezeichnungen handelt. Sind bei zusammengesetzten Namen von Firmen usw. die ersten Wörter mit Familiennamen gleichlautend, so werden die Firmennamen unter den Familiennamen ohne Vornamen eingeordnet. Doppelnamen (= einfache Personen-namen, denen einfache Personennamen angehängt sind, wie Deutsch-Abel, Deutsch-Zimmermann) werden am Schluß des Familiennamens aufgeführt.

### Beispiele:

Deutsch (ohne Vornamen)  
Deutsch-Asiatische Bank  
Deutsch & Friedrichs  
Deutsch-Westafrikanische Handelsges.  
Deutsch, A.  
Deutsch, A., & Co.  
Deutsch, Ad.  
Deutsch, Adolf  
Deutsch, Adolf, & Hans Müller  
Deutsch, B.  
Deutsch, Fritz  
Deutsch, Gebrüder  
Deutsch, Hugo  
Deutsch, Wilhelm  
Deutsch-Abel  
Deutsch-Zimmermann

## Unfallmeldungen auf dem Lande

Die im Fernsprechbuch durch den Vermerk „Um“ als Unfallmeldestellen gekennzeichneten Anstalten sind außerhalb der Dienststunden, auch zur Nachtzeit, zur Annahme, Beförderung und Zustellung von Unfallmeldungen verpflichtet, wenn die örtlichen Verhältnisse die Herstellung der Verbindungen ermöglichen. Unfallmeldungen sind Gespräche oder Telegramme, die außerhalb der Dienststunden vermittelt werden, wenn sie bezwecken:

- in dringenden Fällen den Arzt, den Tierarzt, die Hebamme oder andere Sanitätspersonen herbeizurufen oder zu befragen sowie Arzneimittel zu beschaffen;
- geistlichen Beistand für Schwerkranken herbeizuholen;
- in Fällen gemeiner Gefahr, insbesondere bei Feuersbrünsten und Überschwemmungen, Hilfe herbeizurufen oder vor solcher Gefahr zu warnen, z. B. Hochwassernachrichten;

4. Störungen elektrischer Hochspannungsleitungen zu beseitigen oder die mit solchen Störungen verbundenen Gefahren abzuwehren;

5. bei Verbrechen oder Vergehen, sei es zur Abwehr der Straftat selbst oder deren Folgen, sei es zur Feststellung, Verfolgung oder Festnahme des Täters, Hilfe herbeizuholen;

6. die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bestimmten Verbände auf Anordnung der zuständigen Leiter in Bereitschaft zu halten oder auszuruhen.

Die Unfallmeldungen sind bei der Vermittlungsstelle oder einem öffentlichen Fernsprecher aufzugeben. Die Teilnehmerstellen dürfen außerhalb der Dienststunden ihrer Vermittlungsstelle zu Unfallmeldungen nur benutzt werden, wenn sie nach besonderer Vereinbarung in den Unfallmeldedienst einbezogen sind.

## Ausweise des Fernsprechpersonals

Personen, die als Beauftragte der Deutschen Reichspost Zutritt zu den Fernsprecheinrichtungen verlangen, gestatte man den Eintritt nur, wenn sie eine amtlich gestempelte und unterschriebene Ausweiskarte mit Lichtbild, die mit eigenhändiger

Unterschrift des Inhabers versehen ist, vorzeigen; andernfalls besteht die Gefahr, daß Unbefugte in die Wohnung eindringen.  
Die Ausweiskarte berechtigt den Inhaber auch zur Führung von dienstlichen Gesprächen in Störungs- und andern Fernsprechanlagen.

## Anweisung zur Benutzung des Fernsprechers

- A) Allgemeines  
B) Ortsverkehr  
C) Fernverkehr  
D) Schnellverkehr

- E) Gespräche mit Dienststellen  
F) Fernsprechauftragsdienst  
G) Wettervorhersage, Zeitangabe  
H) Telegramm-Auflieferung und Zustellung durch Fernsprecher

### A. Allgemeines

- Solange die Sprechstelle nicht benutzt wird, muß der **Fernhörer an dem Haken** hängen oder (bei Tischapparaten) **auf der Gabel** liegen; sonst wird unnötig elektrischer Strom verbraucht, und die Sprechstelle kann nicht angerufen werden. Das Abnehmen des Fernhörers zu dem Zwecke, den Anruf der Sprechstelle zu verhindern, ist unstatthaft. Es stört den Betrieb und kann Ersatzverbindlichkeiten nach sich ziehen.

- Während eines **Gewitters** bleiben die **Wahlämter betriebsbereit**, doch werden Verbindungen, bei denen ein Beamter mitzuwirken hat, in der Regel nicht hergestellt. Die Fernsprechapparate sind mit Blitzschutzvorrichtungen versehen, die Entladungen der Luftelektrizität zur Erde leiten. Immerhin wird empfohlen, bei nahen und schweren Gewittern die Fernsprecheinrichtungen nicht zu benutzen, Leitungen und Apparate nicht zu berühren.

### B. Ortsverkehr

#### Wahlbetrieb

Bei der Herstellung einer Verbindung ist auf folgende

#### Hörzeichen

genau zu achten:

- Hohe Summertöne, kurz—lang, zeigen an, daß mit dem Wählen begonnen werden kann (Anstzeichen).
- Hohe, gleichlange Summertöne („tüt-tüt-tüt“) zeigen an, daß der gewählte Anschluß frei ist und gerufen wird (Freizeichen).
- Ein dauernder tiefer Summertone zeigt an, daß die Verbindung mit dem Teilnehmer nicht hergestellt werden kann (Besetzzeichen). In einzelnen Ortsnetzen ertönt dieser Summertone auch, wenn wegen unrichtigen Wählens oder aus anderer Ursache der Anruf nicht zum Ziele führt. Wenn bei mehrmals wiederholter Nummernwahl jedesmal wieder das Besetzzeichen ertönt, wende man sich an die Störungsstelle.

Damit Fehlschaltungen vermieden werden, darf die Nummernscheibe nur beim Anrufen bewegt, der Rücklauf auf keinen Fall durch Anfasen der Scheibe beschleunigt oder verzögert werden; auch sind die einzelnen Ziffern ohne Übereilung zu wählen.

Die Ziffer Null ist stets mitzuwählen, auch wenn sie am Anfang der Rufnummer steht.

**Anruf.** Hörer abnehmen; Anstzeichen abwarten; gewünschte Rufnummer durch Drehen der Nummernscheibe wählen.

#### Beispiel:

Anruf des Anschlusses Nr. 38 63 17.  
Finger in das Loch der Nummernscheibe stecken, an dem die Ziffer 3 steht, Scheibe bis zum Anschlag nach rechts drehen, Finger herausziehen; Scheibe kehrt selbsttätig in die Ruhelage zurück. In gleicher Weise nacheinander die Ziffern 8-6-3-1-7 wählen.

#### Handbetrieb

Die Dienststunden (D) und die Dienstbereitschaftszeiten (Db) außerhalb der Dienststunden sind im Kopfe der örtlichen Teilnehmerverzeichnisse angegeben. Während des Nachdienstes sowie an Sonn- und Feiertagen können die Anrufe nicht immer mit der sonst üblichen Schnelligkeit beantwortet werden. Während der Dienstbereitschaft ist auf die Herstellung von Verbindungen nicht mit Sicherheit zu rechnen.

#### Anruf des Amtes

- In dem Ortsnetz Cuxhaven wird das Amt durch Abnehmen des Fernhörers angerufen.

- In den übrigen Ortsnetzen mit Handbetrieb ist die Kurbel einmal langsam herumzudrehen.

Zu rasches oder mehrmaliges Drehen erzeugt starke elektrische Spannungen; es kann Schädigungen der Beamten verursachen und Ersatzansprüche gegen die Benutzer nach sich ziehen.

**Das Amt meldet sich.** Der anrufende Teilnehmer nennt die gewünschte Rufnummer. Der Beamte ist berechtigt, sich ausnahmsweise auch den Namen des gewünschten Teilnehmers angeben zu lassen.

Auf die Wiederholung der Angaben durch den Beamten ist genau zu achten. Fehler sind sofort zu berichtigen.

Der Beamte stellt die Verbindung her und ruft den gewünschten Teilnehmer. Soweit der Anruf noch in einzelnen Ortsnetzen vom Teilnehmer selbst zu bewirken ist, gibt der Beamte, wenn die Verbindung hergestellt ist, den Bescheid „Bitte rufen“. Hierauf dreht der rufende Teilnehmer die Kurbel einmal langsam herum, ohne den Fernhörer vom Ohre zu nehmen. Wenn die Verbindung nicht hergestellt werden kann, teilt der Beamte dies kurz mit. Z. B.: „Leitung besetzt“. **In diesem Falle hängt der Anrufende den Hörer ab.**

### Wahlbetrieb (Fortsetzung)

Bei Verbindungen mit Sprechstellen, an die auch Nebenstellen angeschlossen sind, geht der Anruf nur bis zur Hauptstelle. Die Hauptstelle verbindet weiter und gibt dem Anrufenden Bescheid, wenn die verlangte Nebenstelle nicht antwortet.

Der angerufene Teilnehmer meldet sich unter Nennung seines Namens oder seiner Rufnummer.

Irrtümer beim Wählen können wieder gutgemacht werden, solange die letzte Ziffer der Rufnummer noch nicht gewählt ist, indem der Rufende den Hörer anhängt und den Ruf wiederholt. Merkt der Teilnehmer den Irrtum erst nach dem Wählen der letzten Ziffer, so verständigt er den irrtümlich Angerufenen mit den Worten: „Irrtum, bitte hängen Sie an“. Ein solcher Anruf wird gezählt.

Schwierigkeiten bei Herstellung der Verbindung. Ist nach Abnehmen des Hörers das Amtszeichen nicht hörbar, so ist der Hörer wieder aufzulegen und der Anrufversuch nach einigem Warten zu wiederholen. ertönt das Amtszeichen auch dann nicht, so ist eine Störung zu vermuten. Die Störungsstelle ist zu verständigen, e. F. von einem andern Anschluß aus. Wenn andere Schwierigkeiten auftreten, ist ebenfalls der Hörer anzuhängen und die Verbindung neu zu wählen; n. F. ist die Störungsstelle zu benachrichtigen.

Vorzeitige Trennung. Wird eine Verbindung aus irgendeinem Grunde vorzeitig getrennt, so darf die Wiederherstellung der Verbindung nur der Teilnehmer betreiben, von dem der Anruf ausgegangen ist. Der angerufene Teilnehmer hängt den Hörer an und wartet, bis sein Wecker wieder ertönt. Machen beide zugleich die Verbindung wiederzuerlangen, so erscheinen beide Leitungen besetzt.

Schluß des Gesprächs. Nach Beendigung des Gesprächs hängen beide Teilnehmer den Hörer an. Die Verbindung wird selbstständig getrennt. Eine neue Verbindung kann danach sofort hergestellt werden.

Dauer der Ortsgespräche. Das Vermittlungsamt ist berechtigt, Ortsgespräche nach 15 Minuten zu unterbrechen, wenn der Betrieb es erfordert. Ortsverbindungen können ferner zugunsten eines Ferngesprächs oder zur Übermittlung eines Blitzelegramms unterbrochen werden. Für die unterbrochenen Gespräche wird kein Ersatz gewährt.

Sammelnummern. Die Teilnehmer mit mehreren Hauptanschlüssen erhalten auf Wunsch, soweit es möglich ist, eine „Sammelnummer“. In das Fernsprechbuch wird in der Regel nur die Sammelnummer unter Voransetzung eines Sterns (\*) aufgenommen. Bei Anruf der Sammelnummer wird ohne weiteres eine freie Anschlußleitung ausgewählt und die Verbindung mit dieser hergestellt. Das Besetzzeichen wird nur gegeben, wenn alle Anschlüsse besetzt sind.

Soll in besonderen Fällen (z. B. nach Geschäftsschluß) eine bestimmte Nummer angerufen werden, so ist diese Nummer mit dem Zusatz „Nachruf“ oder

### Handbetrieb (Fortsetzung)

Bei Verbindungen mit Sprechstellen, an die auch Nebenstellen angeschlossen sind, geht der Anruf nur bis zur Hauptstelle. Die Hauptstelle ruft auf Verlangen des Anrufenden die Nebenstelle an und gibt ihm Bescheid, wenn sie nicht antwortet.

Der angerufene Teilnehmer meldet sich unter Nennung seines Namens oder seiner Rufnummer.

Das Drehen der Kurbel als Gegenmeldung ist durchaus unstatthaft; es gefährdet den rufenden Teilnehmer und veranlaßt vorzeitige Trennung.

Gespräch beendet — Schlußzeichen. Nach Beendigung des Gesprächs hängen beide Teilnehmer den Hörer an. Bei den Vermittlungsämtern erscheint dann das Schlußzeichen selbstständig; nur, wenn der Teilnehmer den Anruf selbst zu bewirken hatte, ist durch dreimaliges kurzes Drehen der Kurbel das Schlußzeichen zu geben.

Wird nach Beendigung eines Gesprächs eine neue Verbindung gewünscht, so darf das Amt nicht vor Ablauf einer halben Minute wieder angerufen werden.

Verhalten bei vorzeitigen Trennungen oder Fehlverbindungen zur Vermeidung unrichtiger Gesprächszählung. Sind die Sprechenden vorzeitig getrennt worden oder wird ein Teilnehmer mit einer andern als der gewünschten Rufnummer verbunden, so empfiehlt es sich, nach Anhängen des Hörers das Amt von neuem anzurufen und dem sich meldenden Beamten mitzuteilen, daß die soeben ausgeführte Verbindung vorzeitig getrennt oder falsch war und daher nicht zu zählen ist. Ortsverbindungen, die zugunsten eines Ferngesprächs oder zur Übermittlung eines Blitzelegramms unterbrochen worden sind, sind gebührenpflichtig.

„Nur“ einzutragen, z. B.:	
oder Nachruf . . . . .	*36 32 15
oder nachts nur . . . . .	36 32 19
	36 32 19

Sind bei einem Teilnehmer, der an eine Vermittlungsstelle für den Wahlbetrieb angeschlossen ist, im Fernsprechbuch mehrere Einzelnummern ohne die Bezeichnung „Sammelnr.“ eingetragen, so ist, wenn nach Herstellung der Verbindung mit einer dieser Nummern das Besetzzeichen ertönt, anzuhängen und die zweite, dritte usw. Nummer neu zu wählen.

Für das Herbeiführen einer Person zu einer öffentlichen Sprechstelle und die Führung von Nachrichtengesprächen im Ortsverkehr gelten die gleichen Bestimmungen wie im Fernverkehr, s. S. 8.

Zeitangabe. In Ortsnetzen mit Handbetrieb wird auf Anruf „Bitte Zeitangabe“ oder „Wieviel Uhr ist es“ die Zeit angesagt. In Ortsnetzen mit Wahlbetrieb ist die in Kopieintragungen der Ortsnetze angegebene Rufnummer zu wählen. Für jede Anfrage wird die Ortsgesprächsgebühr erhoben.

## C. Fernverkehr

### 1. Anmeldung von Ferngesprächen

In Ortsnetzen mit Wahlbetrieb sind Ferngespräche beim Fernamt anzumelden. Das Fernamt ist mit der Nummernscheibe zu wählen; die Nummer ist in den Kopieintragungen des Ortsnetzes angegeben.

In Ortsnetzen mit Handbetrieb ist die Anmeldung an das Amt zu richten. Wenn jedoch ein besonderes Fernamt besteht, ist das Amt anzurufen und von diesem die Verbindung mit dem Fernamt zu verlangen.

Das Fernamt meldet sich bei großen Fernämtern unter Angabe der Platznummer des Meldebeamten. Es empfiehlt sich, diese Nummer für Nachfragen zu merken.

Der sich anmeldende Teilnehmer nennt zunächst den gewünschten Ort und die Rufnummer des verlangten Teilnehmers, dann Amt und Rufnummer des eigenen Anschlusses; anschließend können besondere Wünsche über Vorrang oder Art der Ausführung des Gesprächs (s. unter 2 bis 4) angesagt werden. Bei Gesprächen, die sogleich hergestellt werden, kann das Amt von Teilnehmern, die mehrere Anschlüsse oder eine Sammelnummer besitzen, verlangen, daß die Nummer der Anschlußleitung genannt wird, in der das Gespräch angemeldet wird.

Beispiel:  
Gewünschte Verbindung . . . . . „Bitte Köln 21 27 17“  
Eigener Anschluß . . . . . „Hier 44 10 51“

Besondere Angaben:  
Vorrang . . . . . „Dringend“  
Befristung . . . . . „Nach 18 Uhr streichen“

Das Amt wiederholt die Angaben des Teilnehmers. Auf die Wiederholung ist genau zu achten. Fehler sind sogleich zu berichtigen. Bleibt die Wiederholung unbeanstandet, so gibt das Amt, wenn die Verbindung nicht sofort hergestellt werden kann, den Bescheid „Wir rufen an“. Hierauf hängt der Teilnehmer den Hörer an.

Wird das Gespräch von einer Nebenstelle aus geführt, so muß diese, wenn die Verbindung nicht sofort hergestellt werden kann, mit Nummer oder Namen bezeichnet werden.

### 2. Ausführung der Ferngespräche

Die gewünschte Verbindung wird nach Möglichkeit sogleich hergestellt. Kann das nicht geschehen, so wird sie ausgeführt, sobald die Gesprächsanmeldung an der Reihe ist. Teilnehmern, die eilige Ferngespräche erwarten oder zu führen beabsichtigen, wird empfohlen, ihren Anschluß zu der betreffenden Zeit von anderen Gesprächen, insbesondere von solchen von längerer Dauer, nach Möglichkeit freizuhalten.

Wenn Schwierigkeiten während des Gesprächs auftreten, die eine Vermittlung des Amtes erfordern, so ist der Beamte des Fernamts, der sich von Zeit zu Zeit einschaltet, um den ungestörten Fortgang des Gesprächs zu überwachen, zu benachrichtigen. Kann der Beamte nicht erreicht werden, so kann bei Vermittlungsstellen, bei denen das Amt durch Kurbeldrehen anzurufen ist, der Fernbeamte durch einmaliges langsames Kurbeldrehen auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht werden. Bei anderen Vermittlungsstellen hängen beide Teilnehmer den Hörer an; der Teilnehmer, von dem die Verbindung ausgegangen ist, ruft danach sofort das Fernamt von neuem an und teilt den Sachverhalt mit.

### 3. Gebühren

Die Gebührensätze für Ferngespräche sind für eine Gesprächsdauer von drei Minuten bemessen. Die darüber hinausgehende Gesprächszeit wird nach einzelnen Minuten berechnet. Für Gespräche des Inlandsverkehrs, die in der Zeit von 19 bis 8 Uhr geführt werden, sind die Gebühren auf zwei Drittel der Tagessätze ermäßigt. Über die Höhe der Gebühren s. S. 11.

Wegen der Abkürzungen, die bei Aufzeichnung der Ferngespräche angewendet werden, vgl. S. 5.

Die Gebührenpflicht eines Ferngesprächs rechnet von dem Zeitpunkt an, zu dem nach Verbindung der beiden Hauptstellen — des Anrufenden und des Anrufenden — von diesen oder von einer an die Hauptstellen angeschlossen Nebenstelle der Anruf beantwortet worden ist, also nicht erst von Beginn des eigentlichen Gesprächs an.

Anträge auf Ermäßigung oder Nichtberechnung der Gebühren wegen schlechter Verständigung oder vorzeitiger oder vorübergehender Unterbrechung können nur berücksichtigt werden, wenn sie sogleich nach Beendigung des Gesprächs gestellt werden.

Gebührensätze. Wünscht der Teilnehmer, daß ihm nach dem Gespräch die Gebühr mitgeteilt wird, so muß er es gleich bei der Anmeldung sagen, z. B.: „Bitte gebührengabe“. Äußert er den Wunsch erst nachträglich, so kann er die Auskunft nur mit Verzögerung erhalten.

\* von öffentlichen Münzfernsprechern aus nicht zugelassen

### 4. Andere Bestimmungen über Ferngespräche

a) Nur- oder Nachtrufgespräche. Will ein Teilnehmer, der mehrere Anschlüsse besitzt, die wahlweise benutzt werden können, ein Ferngespräch von einer bestimmten Anschlußleitung aus führen, so muß er der Rufnummer dieser Leitung die Angabe „Nur“ oder „Nachruf“ hinzufügen. In gleichem Sinne ist zu verfahren, wenn der verlangte Teilnehmer mehrere Anschlüsse besitzt und das Ferngespräch mit einem bestimmten Anschluß geführt werden soll.

b) Streichung von Gesprächsanmeldungen. Der Anmelder eines Ferngesprächs kann, solange er vom Fernamt zur Ausführung seiner Verbindung noch nicht angerufen worden ist, die Gesprächsanmeldung nachträglich streichen lassen. Er sagt dann z. B. an:  
„Bitte Anmeldung nach Köln 21 27 17 streichen, hier 44 10 51“.

c) Befristung der Ausführungszeit. Wünscht der Anrufende, daß die Anmeldung gestrichen wird, wenn das Gespräch bis zu einer bestimmten Zeit (z. B. bis Geschäftsschluß) nicht an die Reihe gekommen ist, so kann er die Anmeldung durch die Angabe befristet:  
„nach . . . Uhr streichen“.

d) Zurückstellen der Gespräche. Der Teilnehmer kann verlangen, daß seine Gesprächsanmeldung innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer (s. unter c) bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder während eines bestimmten Zeitraums zurückgestellt wird. Er sagt an:  
„bis . . . Uhr zurückstellen“  
oder „zwischen . . . Uhr und . . . Uhr zurückstellen“.  
Kommt dann das Gespräch in einer Zeit an die Reihe, in der es nicht ausgeführt werden soll, so gilt der Zeitpunkt, bis zu dem es zurückgestellt werden soll, als neue Anmeldezeit.

e) Umleitung von Gesprächen nach einer andern Sprechstelle.

Am Ursprungsort:  
Bei der Anmeldung von Ferngesprächen von einer Teilnehmersprechstelle aus kann verlangt werden, daß die Verbindung, wenn sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums zur Ausführung kommt, nicht nach der Sprechstelle, von der die Anmeldung ausgegangen ist, sondern nach einer andern Sprechstelle desselben Ortsnetzes geleitet wird; dabei ist anzugeben, wer das Gespräch von der zweiten Sprechstelle aus führen soll. Die Umleitung kann der Anmelder auch nachträglich verlangen, solange die Verbindung noch nicht hergestellt ist. Der Umleitungsantrag gilt nur, wenn er von der Teilnehmersprechstelle, von der der Anruf ausgegangen ist, beim Rückruf des Amtes bestätigt wird.

Am Bestimmungsort:  
Nach der Herstellung einer Verbindung des inländischen Verkehrs kann vom Anmelder verlangt werden, daß die Verbindung nach einer andern Teilnehmersprechstelle desselben Bestimmungsortes umgelegt wird. In diesem Falle werden für beide Gespräche die bestimmungsmäßigen Ferngesprächsgebühren berechnet. Wird die Umleitung gleich bei der Herstellung der Verbindung verlangt, so wird für diese nur ein Drittel der Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch angesetzt.

Hat der verlangte Teilnehmer die Sperre seines Anschlusses und gleichzeitig die Umleitung der ankommenden Gespräche (s. S. 10 unter 5.) beantragt, so wird nur das ausgeführte Gespräch berechnet. Lehnt der Anmelder die Verbindung mit der andern Sprechstelle ab, so wird die Anmeldung kostenlos gestrichen.

f) Vorrang und Reihenfolge. Blitzgespräche (gegen die 10fache Gebühr) und dringende Gespräche (gegen die doppelte Gebühr) haben den Vorrang vor den gewöhnlichen Gesprächen.

Die Gespräche werden in folgender Reihenfolge ausgeführt:  
dringende Staatsgespräche,  
Blitzgespräche,  
dringende Pressegespräche,  
dringende Gespräche,  
gewöhnliche Gespräche.

Innerhalb jeder Gattung bestimmt sich die Reihenfolge nach der Anmeldezeit.

g) Voranmeldung\* (Gebühren S. 11). Bei Gesprächen mit Voranmeldung (V-Gesprächen) wird der verlangte Teilnehmersprechstelle im voraus angekündigt, mit wem der Anrufende zu sprechen wünscht. Die Gesprächsverbindung wird erst hergestellt, wenn der verlangte Anschluß gemeldet hat, daß die gewünschte Person sprechbereit ist, und wenn das Gespräch am Anmeldeort zur Ausführung an die Reihe ist.

Die Deutsche Reichspost übernimmt keine Gewähr, daß derjenige, der sich zur Führung des Gesprächs meldet, auch der Verlangte ist.

- Als V-Gespräche gelten auch solche Gespräche, bei denen der verlangten Teilnehmer-Sprechstelle das Vorliegen einer Gesprächsanmeldung (ohne Angabe einer bestimmten Person) im voraus angekündigt werden soll.
- h) **Bezahlung der Gesprächsgebühr durch die verlangte Teilnehmer-Sprechstelle (R-Gespräch).** Wünscht der Anmelder, daß die Gesprächsgebühr der verlangten Sprechstelle angerechnet wird, so hat er dies sogleich bei der Anmeldung zu beantragen. Die Verbindung wird der verlangten Sprechstelle wie eine Voranmeldung (g) im voraus angekündigt und nur hergestellt, wenn diese Sprechstelle sich zur Übernahme der Gebühren (Gesprächsgebühr zuzüglich Voranmeldegebühr) bereit erklärt. Wird die Übernahme der Gebühren von der verlangten Sprechstelle abgelehnt oder antwortet die Sprechstelle nicht, so trägt der Anmelder die Zuschlaggebühr.
  - i) **Festzeitgespräche\*.** Festzeitgespräche sind dringende V-Gespräche (s. unter g; Gebühren S. 11), für die bei der Anmeldung eine bestimmte (feste) Ausführungszeit gewünscht wird. Wie bei V-Gesprächen kann auch die Person angegeben werden, mit der das Gespräch bei der verlangten Sprechstelle geführt werden soll. Die feste Ausführungszeit kann nachträglich geändert werden. Ferner können andere Gespräche nachträglich in Festzeitgespräche umgewandelt werden. Die Anmeldung oder der nachträgliche Antrag muß mindestens eine halbe Stunde vor der Ausführungszeit übermittelt werden. Eine Gewähr für die Ausführung zu der angegebenen Zeit wird nicht übernommen.
  - k) **Stundenverbindungen\*.** Stundenverbindungen sind Ferngespräche (Gebühren S. 11), die für eine Dauer von wenigstens einer Stunde beantragt werden. Die gewünschte Dauer ist bei der Anmeldung anzugeben. Stundenverbindungen werden nur zugelassen, wenn dadurch der allgemeine Sprechverkehr nicht beeinträchtigt wird. Der Beginn der Stundenverbindung wird im Einvernehmen mit dem Anmelder festgesetzt. Auf Wunsch des Anmelders wird der verlangten Sprechstelle auch der Name der gewünschten Person übermittelt.
  - l) **Herbeirufen von Personen zu einem Gespräch\*.** (XP- und XPL-Gespräche, Gebühren S. 11.) Auf Verlangen können Personen zu einer öffentlichen Sprechstelle herbeigerufen werden. Der Teilnehmer verlangt z. B.: „Bitte in Großbeeren Herrn Josef Bar herbeizurufen.“ XP-Gespräche müssen stets beim Fernamt oder, wenn es örtlich zugelassen ist, bei der Vermittlungsstelle angemeldet werden. Den Inhabern der öffentlichen Sprechstellen ist verboten, solche Gespräche unmittelbar von den Teilnehmern entgegenzunehmen. Die Deutsche Reichspost übernimmt keine Gewähr dafür, daß derjenige, der sich zur Führung des Gesprächs meldet, auch der Verlangte ist.
  - m) **Nachrichtengespräche\*.** Nachrichtengespräche (N- und NL-Gespräche, Gebühren S. 11) sind Gespräche mit Postagenten und Inhabern von Poststellen, Posthilfsstellen oder gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen, deren Inhalt in Form kurzer Nachrichten bestimmten Personen übermittelt werden soll. N-Gespräche müssen stets beim Fernamt oder, wo es örtlich zugelassen ist, bei der Vermittlungsstelle angemeldet werden. Teilnehmer des Ortsnetzes Hamburg können N-Gespräche nach Orten, mit denen Schnellverkehr besteht (s. S. ...) auch beim Schnellamt Hamburg anmelden. Den Inhabern der öffentlichen Sprechstellen ist verboten, solche Gespräche unmittelbar von den Teilnehmern entgegenzunehmen. Die öffentlichen Sprechstellen, mit denen solche Gespräche geführt werden können, sind im Ortsverzeichnis (S. 15-28 durch das Zeichen X gekennzeichnet).

- n) **Dauer der Ferngespräche.** Die Dauer aller Ferngespräche ist innerhalb der Dienstzeiten der Vermittlungsstellen in der Regel unbeschränkt, doch können die Gespräche nach einer Dauer von 15 Minuten — im Auslandsverkehr von 12 Minuten — getrennt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Betriebes erforderlich ist. Bei außergewöhnlichen Ereignissen (verheerendes Unwetter, umfangreiche Störungen, Massenunglück usw.), am Weihnachtshilfestag, in der Sylvesternacht, bei großen Veranstaltungen kann die Höchstdauer der gewöhnlichen und dringenden Privatgespräche auf 6 Minuten beschränkt werden.
- o) **Gültigkeit der Gesprächsanmeldung.** Die Gültigkeit der Gesprächsanmeldung erlischt,
  1. wenn das Vermittlungsamt ununterbrochenen Dienst abhält, bei Gesprächen, die vor 22 Uhr angemeldet wurden, um 24 Uhr desselben Tages, bei Gesprächen, die zwischen 22 und 24 Uhr angemeldet wurden, um 8 Uhr des folgenden Tages;
  2. wenn das Vermittlungsamt keinen ununterbrochenen Dienst abhält, allgemein mit Schluß des Tagesdienstes.
 Die Gültigkeit einer V-Anmeldung wird auf Wunsch des Anmelders um 24 Stunden verlängert. Die Gültigkeit eines XP- oder XPL-Gesprächs erlischt am dem auf die Anmeldung folgenden Tage mit Schluß des Tagesdienstes oder mit Ablauf des Tages.
- p) **Vortagsanmeldungen.** Ferngespräche können schon am Nachmittag des Vortags beim Fernamt bestellt werden. Der Teilnehmer hat dann anzugeben, welcher Zeitpunkt als Anmeldezeit zu gelten hat; z. B.: Vortagsanmeldung für 15. Februar, bitte Berlin Hansa 97 22, Anmeldezeit 9.15 Uhr, hier 44 10 55. Für Tage, die auf Sonn- und Feiertage folgen, können Ferngespräche schon am Nachmittag des vorhergehenden Werktags angemeldet werden.
- q) **Daueranmeldungen.** Ferngespräche, die täglich oder werktäglich zwischen denselben Teilnehmersprechstellen ausgeführt werden sollen, können unter Angabe einer bestimmten Anmeldezeit auch für einen längeren Zeitraum im voraus angemeldet werden. Die Gespräche werden beim Amt so eingereicht wie andere Anmeldungen derselben Art mit derselben Anmeldezeit.
- r) **Monatsgespräche\*.** Monatsgespräche (Gebühren S. 11) sind Ferngespräche, die täglich oder werktäglich zu einer bestimmten Zeit mit einem bestimmten Teilnehmer eines anderen Ortsnetzes geführt, und mindestens für einen Kalendermonat bestellt werden. Im Auslandsverkehr sind Monatsgespräche während der Tagesstunden nicht mit allen Ländern zugelassen. Monatsgespräche sind schriftlich beim Fernamt zu beantragen. Formblätter sind beim Fernamt zu haben.
- s) **Wochengespräche.** Wochengespräche sind Ferngespräche, die nach Art der Monatsgespräche (s. unter r) nur für 7 aufeinander folgende Tage oder ein Vielfaches davon bestellt und ausgeführt werden. Nähere Auskunft erteilt das Fernamt.
- t) **Dauerverbindungen.** Während der Dienstpausen der Vermittlungsämter können die Teilnehmer Dauerverbindungen mit einem Teilnehmer desselben Ortsnetzes oder eines anderen Ortsnetzes erhalten. Auskunft erteilt das Amt.
- u) **Seefunkgespräche**
- v) **Zugfunkgespräche** } siehe Seite 13.

### D. Schnellverkehr

Im Schnellverkehr werden die Gesprächsverbindungen sogleich im Anschluß an die Anmeldung hergestellt. Mit welchen Orten Schnellverkehr besteht, ist bei den Orten, die an diesem Verkehr teilnehmen, in den Kopfeinträgen der einzelnen Ortsnetze angegeben (vgl. auch nachstehende Tafel).

#### 1. Verkehrs- und Gebührentafel

Schnellverkehr von → nach	Hamburg	Ahrensburg	Aumühle	Bargteheide	Elmshorn	Geesthacht	Hittfeld	Jork	Lübeck	Lübeck-Travemünde	Mollhagen	Nusse	Pansdorf, Bz. Kiel	Pinneberg	Stellei. Lüneburgischen	Timmendorf-Strand	Uetersen, Holstein	Wedel, Holstein	Wilstedt, Holstein
	Hamburg	—	30	30	40	40	40	30	30	90	90	40	—	—	30	30	—	30	30
Ahrensburg	30	—	40	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	60	60	30
Aumühle	30	40	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	90	60	60
Geesthacht	40	60	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	—	90	90	60
Hittfeld	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jork	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lübeck	90	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	40	30	—	—	40	—	—	—
Lübeck-Travemünde	90	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	30	—	—	30	—	—	—
Nusse	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stelle	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wedel, Holstein	30	60	60	—	—	90	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	30	—	60
Wilstedt, Holstein	30	30	60	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	60	60	—

#### Bemerkungen.

Gesprächsverbindungen zwischen den in der Tafel angegebenen Orten werden nur dann sofort (d. h. über das Schnellamt) hergestellt, wenn im Schnittpunkt der Namenpalten eine Zahl steht. Diese gibt gleichzeitig die Gebühr für ein 3-Minutengespräch in der verkehrsstarken Zeit in Rpf. an. In der verkehrsschwachen Zeit (19—8 Uhr) ermäßigt sich die Gebühr auf  $\frac{2}{3}$  der genannten Sätze. Gespräche mit Voranmeldung, und solche, zu denen eine Person herbeigerufen werden soll (V- und Xp-Gespräche), sind als Ferngespräche anzumelden.

\* von öffentlichen Münstersprechern aus nicht zugelassen.

## 2. Anmeldung und Herstellung von Schnellverbindungen

Will der Teilnehmer ein Schnellgespräch anmelden, so verlangt er bei Ämtern mit Handbetrieb Verbindung mit dem „Schnellamt“, bei Wählämtern wählt er die Nummer des Schnellamts unmittelbar. Die Nummer des Schnellamts ist in den Kopfeinträgen der Ortsnetze angegeben.

Sobald sich das Schnellamt meldet, nennt der Teilnehmer zunächst Amt und Rufnummer des verlangten Teilnehmers und gibt dann sein Amt und die Nummer der Anschlußleitung an, in der er spricht (nicht die Sammelnummer oder eine andere Rufnummer).

Beispiel:

„Bitte Lübeck 9 01 55, hier Hamburg 49 01 54“.

Der Beamte stellt die Verbindung entweder sogleich her oder verbindet mit einem andern Arbeitsplatz. Dieser meldet sich „Bitte Amt und Nummer“. Amt und Rufnummer des verlangten Teilnehmers müssen dann nochmals angesagt werden.

Spricht der Anmelder von einer Nebenstelle aus und ist ihm die Nummer der Hauptanschlußleitung, in der er spricht, nicht bekannt, so empfiehlt es sich, die Schnellgespräche durch die Hauptstelle anmelden zu lassen.

Anschlüsse, die ausschließlich dem Fernverkehr vorbehalten sind, dürfen nicht zur Anmeldung von Schnellgesprächen benutzt werden.

Auf die Wiederholung der Angaben durch den Beamten ist genau zu achten; Fehler sind sogleich zu berichtigen.

Gespräche nach Orten des Schnellverkehrsnetzes, die nicht sofort ausgeführt werden können oder sollen, z. B. Gespräche, zu denen jemand herbeigerufen werden soll, Vorranggespräche, R-Gespräche usw., sind nicht beim Schnellamt, sondern beim Fernamt anzumelden.

Für die Ansage der Gebühr nach Beendigung des Gesprächs und die Gesprächsdauer gelten dieselben Bestimmungen wie für Ferngespräche (S. 7).

Wenn während des Schnellgesprächs Schwierigkeiten auftreten, ist wie bei Ferngesprächen zu verfahren (S. 7).

## 3. Ersatzgespräche für Falschverbindungen

Für Verbindungen, die durch ein Betriebsversehen mit einer andern als der verlangten Sprechstelle hergestellt worden sind, werden Ersatzgespräche von drei Minuten ohne eine weitere Gebühr gewährt, wenn der Anmelder den Beamten während der Verbindung darauf aufmerksam macht, daß er falsch verbunden worden ist. Wird das Amt erst nach der Trennung der falschen Verbindung benachrichtigt, so werden Ersatzgespräche gewährt, wenn die Verbindung mit der falschen Sprechstelle nicht länger als 1 Minute gedauert hat und wenn der Antrag spätestens 10 Minuten nach ihrer Beendigung gestellt wird.

## E. Gespräche mit Dienststellen

(für das Ortsnetz Hamburg vgl. Seite 1)

Wünscht der Teilnehmer mit dem Amt über Fernsprechanlegenheiten zu sprechen, so wende er sich an die nachstehend aufgeführten Dienststellen. Die Verbindung mit der Dienststelle ist bei Ämtern mit Handbetrieb ohne Nummernangabe durch Nennen der Dienststelle zu verlangen; bei Wählbetrieb ist die Dienststelle mit der Nummernscheibe zu wählen. Die Rufnummern sind in den Kopfeinträgen der Ortsnetze angegeben.

Die **Aufsicht** kann in Anspruch genommen werden, wenn bei der Ausführung einer Verbindung Schwierigkeiten entstehen, die nicht sogleich behoben werden können. Die Aufsicht ist bei kleineren Ämtern zugleich Auskunft und Beschwerdestelle.

Die **Auskunft** gibt Bescheid über Rufnummern, die noch nicht in das Fernsprechbuch aufgenommen sind oder die nicht gefunden werden, ebenso über Rufnummern von Teilnehmern in fremden Bezirken und über die Ausführung von Ferngesprächen.

Die **Störungsstelle** nimmt Meldungen über Störungen des Anschlusses und über Apparatbeschädigungen entgegen und veranlaßt Abhilfe.

Die **Beschwerdestelle** ist für Beschwerden über Betriebsunregelmäßigkeiten zuständig. Bei Ämtern, die keine Beschwerdestelle haben, wende man sich an die Aufsicht.

Gespräche mit den genannten Dienststellen sind gebührenfrei.

Anfragen über **Einrichtung oder Änderung** von Fernsprechanhängen und über **Fernsprechnummern** sind an die im Fernsprechbuch (Teilnehmerliste unter „Reichspost“) aufgeführten besonderen Dienststellen (Anmeldestelle für Fernsprechanhänge, Fernsprechnummernstelle usw.), bei kleinen Vermittlungsämtern an das Amt zu richten. Gespräche mit diesen Dienststellen sind gebührenpflichtig.

## F. Fernsprechauftragsdienst

Der Fernsprechauftragsdienst übernimmt es:

- Anrufe für abwesende oder verhinderte Teilnehmer und Nichtteilnehmer entgegenzunehmen und die Anrufer nach Anweisung des Auftraggebers zu verständigen,
- bestimmte Personen anzurufen und ihnen eine Nachricht zu übermitteln,
- einen Teilnehmer durch Fernsprecher zu wecken,
- die amtliche Wettervorhersage (nur in den ON Hamburg und Lübeck), den amtlichen Straßenwetterbericht und etwa vorliegende Wintersportwetterberichte und Sturmflutwarnungen (nur im ON Hamburg) zu übermitteln.

Weitere Auskünfte erteilt der Auftragsdienst.

## G. Zeitangabe, Wettervorhersage

### Zeitangabe

Die genaue Uhrzeit nach Stunde und Minute kann erfragt werden:

- im Ortsnetz **Hamburg** unter **05**,
- bei den Vermittlungsstellen im Bezirk mit **Handbetrieb** bei der Vermittlungsstelle,
- in den Ortsnetzen mit Wählbetrieb unter der Rufnummer, die **vor** der Eintragung der Teilnehmer in den dienstlichen Angaben unter dem betreffenden Amt vermerkt ist.

Im Ortsnetz Hamburg wird bei der Übermittlung der Zeitangabe die ablaufende Minute angesagt, deren Vervollendung sodann durch ein Summierzeichen von 3 Sekunden Dauer gekennzeichnet wird. Es fällt dabei das Abbrechen des Summierens mit der Vervollendung der vorher angesagten Minute zusammen.

Außer der Gebühr von 10 Rpf. für die Ortsverbindung kostet die Anfrage nichts.

### Wettervorhersage

(Wintersportwetterberichte, Straßenwetterberichte, Sturmflutwarnungsdienst) s. Fernsprechauftragsdienst.

## H. Telegramm-Auflieferung und Zustellung durch Fernsprecher

### I. Telegramm-Auflieferung

Außer den Telegrammgebühren wird nur die Ortsgesprächsgebühr erhoben. Es empfiehlt sich, vor dem Zusprechen das Telegramm niederzuschreiben sowie die Wortzahl festzustellen und sie mitzuzübermitteln.

#### 1. Anruf der Telegrammaufnahme.

- Hamburg.**  
Es ist zu wählen:  
im allgemeinen . . . . . 34 10 01  
für Übersee-Teleg. . . . . 34 88 44  
für Blitzteleg. . . . . 34 10 02
- Übrige ON mit Handbetrieb.**  
Nach Meldung des Amtes angeben: „Ein Telegramm“.
- Übrige Wählämter.**  
Die Nummer wählen, die im alphabetischen Teil unter dem Ortsnamen angegeben ist.

#### 2. Sobald sich Teil-Aufnahme meldet:

Eigenes Amt, Rufnummer und Namen des Anschlußinhabers angeben, z. B. „Hier 25 02 62 Stender, ein Telegramm, — Durchdruck“, falls ein solcher gewünscht wird.

Auf: „Bitte bringen“  
Telegramm durchsprechen, z. B. „(Anschrift): Leutfeuer Hartungstraße 54 Berlin (Pause) (Text): Komme morgen 16,30 — (einss—sechs—Komma—drei—null) — (in Buchstaben) dreiundsechzig Zentner bestellen (Pause) (Unterschrift): Francius. (Pause)“.  
Nachmals Amtsnamen, Rufnummer, Namen des Anschlußinhabers wiederholen, z. B. „Hier 25 02 62 Stender“.  
Wiederholung abwarten. Man achte sorgfältig auf die Wiederholung. Im Zweifelsfalle Wörter buchstabieren lassen.

Zahlen zunächst zusammenhängend und dann einzeln der Reihe nach von links nach rechts aussprechen, z. B. 1346 einss, drei, fiëarr, sechs. Wird **vorzeitig** getrennt, Hörer anhängen und **Wiederanruf abwarten**. Muster von Glückwunschtelegrammen auf Schmuckblatt siehe Seite 14.

### II. Telegrammzustellung

Eingehende Telegramme werden den Teilnehmern durch Fernsprecher kostenlos zugesprochen:

- auf Antrag des Empfängers (in **Hamburg, Altona, Harburg-Wilhelmsburg** und **Wandsbek** können Sonderwünsche in bezug auf Ort und Zeit usw. des Zusprechens nur Inhabern von Kurzanschriften erfüllt werden);
- auf Antrag des Absenders, wenn in der Anschrift statt der Wohnung der Anschluß des Empfängers angegeben ist, z. B. = 27054 = Müller Lübeck = oder = Merkur 3567 = Krüger Berlin. Hierbei zählt = Merkur 3567 = als **ein** Gebührenwort,
- von Amts wegen, wenn durch das Zusprechen das Telegramm schneller zugestellt werden kann. (In **Hamburg, Altona, Harburg-Wilhelmsburg** und **Wandsbek** werden alle Telegramme mit offener Anschrift Fernsprechteilnehmern angeboten, auch wenn sie keinen Antrag gestellt haben.)

Es empfiehlt sich, zur Beschleunigung des Zusprechens Geschäftsfreunde usw. zu veranlassen, die Telegramm-Anschrift in obiger Form abzufassen und sie auf Briefbögen, Geschäftspapieren usw. anzugeben.

Die Telegramm-Ausfertigung wird dem Empfänger mit der Post als gewöhnlicher Brief **kostenlos** übersandt. Wird sie auf Antrag durch besonderen Boten als Eilbrief zugestellt, so werden im Ortszustellbezirk 30 Rpf., im Landzustellbezirk der erwachsende Botenlohn erhoben.

Bei späteren Nachfragen verlange man bei der Telegramm-Aufnahme **Hamburg** „Zusprecher“.

<sup>1</sup> Verlangen eines Durchdrucks ist vor Beginn des Zusprechens zu stellen. Er wird mit der nächsten Post zugestellt. — Kosten 20 Rpf. — Zustellung durch Eilboten ist besonders zu verlangen. — 30 Rpf. mehr. —

Wegen Angabe des Leitweges auf Übersee-Telegrammen vgl. Seite 13; Abbildungen von Schmuckblattelegrammen (LX) auf Seite 14

## Wichtige Bestimmungen über den Fernsprecher

### 1. Herstellung, Verlegung, Umwandlung, Übertragung und sonstige Änderungen von Fernsprecheinrichtungen

Anträge auf Herstellung, Verlegung, Umwandlung, Übertragung und sonstige Änderungen von Fernsprecheinrichtungen sowie die Kündigung von Anschlüssen sind schriftlich und freigemacht an das Vermittlungsamt in den Ortsnetzen Hamburg, Aumühle, Geesthacht und Wilstedt an das Fernsprechamt 2, Hamburg 13, zu richten. Den Anträgen auf Herstellung und Verlegung ist die Genehmigung des Grundstückseigentümers — Hausbesitzererklärung — zur Aufstellung von Gestängen usw. beizufügen, wenn eine gültige Erklärung für das Grundstück nicht schon vorliegt. Für die Anträge auf Herstellung, Verlegung und Übertragung von Anschlüssen und für die Hausbesitzererklärungen müssen die vorgeschriebenen Formblätter benutzt werden; sie sind bei den Vermittlungsämtern erhältlich.

Die Ausführung von Arbeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt kann nicht zugesichert werden. Es empfiehlt sich daher, die Anträge, besonders bei Verlegung von Anschlüssen, möglichst zeitig zu stellen.

Die Rufnummer wird von der Deutschen Reichspost festgesetzt und kann n. F. aus Betriebsrücksichten geändert werden. Der Teilnehmer hat kein Anrecht auf eine bestimmte Rufnummer.

Über die Zuteilung von Sammelnummern an Teilnehmer mit mehreren Hauptanschlüssen s. S. 7.

Die Übertragung eines Fernsprechanchlusses auf einen andern, z. B. den Geschäfts- oder Wohnungsnachfolger, von dem Ehemann auf die Ehefrau oder umgekehrt, bedarf der Genehmigung der Deutschen Reichspost. Bis zur Genehmigung bleibt der bisherige Anschlussinhaber Teilnehmer, haftet also für die Fernsprecheinrichtung und für alle Gebühren. Ist die Genehmigung erteilt, so haften für alle Gebühren, die bis zum Tage der Übertragung für den Anschließenden zu zahlen sind, der Übertragende und der neue Inhaber als Gesamtschuldner. Die gleichzeitige Übertragung und Verlegung ist nur bei Geschäftsnachfolge und Gesamtschuldner (Erbgang usw.) zulässig. Ändert sich bei einer Übertragung der Name des Teilnehmers, so wird eine Umschreibgebühr von 3 RM. erhoben.

### 2. Besondere Einrichtungen

#### Nebenstellenanlagen können

- von der Deutschen Reichspost für ihre Rechnung hergestellt und instandgehalten werden: „Posteigene Nebenstellenanlagen“;
  - von der Deutschen Reichspost für Rechnung der Teilnehmer hergestellt werden: „Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen“;
- Änderungen und Instandhaltungsarbeiten an solchen Nebenstellenanlagen (a und b) dürfen nur von der Deutschen Reichspost vorgenommen werden;
- von Unternehmern hergestellt werden, die von der Deutschen Reichspost zugelassen sind: „Private Nebenstellenanlagen“;
- die Anschließung privater Nebenstellenanlagen an das öffentliche Netz und die Änderung von Schaltungen in solchen Anlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Deutschen Reichspost. Die Genehmigung zur erstmaligen Anschließung einer privaten Nebenstellenanlage, zur Änderung einer Schaltung oder zur Ausführung einer Zusatzschaltung ist spätestens 3 Wochen vorher bei dem zuständigen Fernsprechamt oder dem Postamt, dem die Vermittlungsstelle untersteht, auf dem vorgeschriebenen Formblatt zu beantragen. Für die Anschließung von Nebenstellen an bereits genehmigte Anlagen genügt, wenn sich die Schaltungen nicht ändern, eine vorherige schriftliche Anmeldung.

**Querverbindungen.** Querverbindungen sind unmittelbare Leitungen zwischen Hauptstellen verschiedener Nebenstellenanlagen. Sie werden in der Regel nur im Anschlußbereich desselben Ortsnetzes hergestellt.

**Anschlußdosen.** An Stelle der mit den Leitungen fest verbundenen Apparate werden auf Wunsch tragbare Apparate geliefert, die mit Hilfe von Anschlußdosen an mehreren Stellen desselben Grundstücks oder verschiedener Grundstücke in die Leitung eingeschaltet werden können. Näheres durch die Fernsprechamtelstellen (im Ortsnetz Hamburg Fernsprecher 44 97 25).

**Zusatzrichtungen.** Als Zusatzrichtungen können geliefert werden: Zweite Fernhörer, zweite Sprechapparate, besondere Wecker, zweite Nummernscheiben, längere Schnüre, Mithörerichtungen usw.

**Verdeckte Führung von Zimmerleitungen** kann bewilligt werden, wenn der Teilnehmer auf seine Kosten Rohre anbringen läßt und etwaige Mehrkosten der Deutschen Reichspost entrichtet. Kostenlose Auskunft hierüber erteilen die Telegraphenbauämter.

### 3. Dauer der Teilnehmerschaft, Kündigung von Fernsprechan schlüssen

1. 1. Die Mindestdauer des Teilnehmerverhältnisses (Mindestüberlassungsdauer) beträgt bei posteigenen Einrichtungen

- ein Jahr**  
für Hauptanschlüsse  
für Nebenstellenanlagen mit einfachen Vermittlungseinrichtungen (Zwischenstellenumschalter und Klappenschranken),  
für Reihenapparaten zu 1 Amtsleitung und 1 Nebenstelle,  
für Nebenanschlußleitungen nach Nebenstellen, die nicht auf dem Grundstück der Hauptstelle liegen;
- fünf Jahre**  
für Nebenstellenanlagen mit Rückstellklappenschranken und Glühlampenschranken,  
für Reihenapparaten mit Reihenapparaten zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Neben- oder Hausstellen,  
für kleine Nebenstellenanlagen zu Wahlbetrieb zu 1 Amtsleitung und bis zu 9 Nebenstellen,  
für Ausnahme-Querverbindungen und besondere Telegraphen auf Entfernungen über 25 km;
- zehn Jahre**  
für andere Reihenapparaten, als unter a) und b) angegeben,  
für größere Nebenstellenanlagen zu Wahlbetrieb, als unter b) angegeben.

Die Mindestüberlassungsdauer erstreckt sich bei Nebenstellenanlagen auf die Vermittlungseinrichtung, bei Reihenapparaten auf sämtliche Reihenstellen und auf die Vermittlungseinrichtung für Außenstellen. Für Fernsprecheinrichtungen, die nicht unter a) bis c) aufgeführt sind, besteht keine Mindestüberlassungsdauer.

2. Die Mindestüberlassungsdauer beginnt am Tage der Inbetriebnahme der Fernsprecheinrichtungen. Fällt das Ende der Mindestüberlassungsdauer nicht mit dem Ablauf eines Kalendermonats zusammen, so endet das Teilnehmerverhältnis mit dem Ablauf des Kalendermonats. Ergibt nicht einen Monat vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich das Teilnehmerverhältnis auf unbestimmte Zeit und kann nach den Bestimmungen unter II. gekündigt werden.

3. Werden Fernsprecheinrichtungen innerhalb der Mindestüberlassungsdauer geändert, so gelten über diese besondere Bestimmungen.

4. Werden Fernsprecheinrichtungen vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer aufgegeben, ohne daß der Teilnehmer aus Billigkeitsgründen vorzeitig aus dem Teilnehmerverhältnis entlassen wird, so sind die laufenden Gebühren bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer weiterzuentrichten. Die Gebühr für die aufgehobenen Einrichtungen ermäßigt sich jedoch von dem auf die Aufhebung folgenden Monats-ersten an für Einrichtungen mit 5jähriger Mindestüberlassungsdauer um ein Viertel, für Einrichtungen mit 10jähriger Mindestüberlassungsdauer um die Hälfte. Die Restgebühr wird mit der Aufhebung der Fernsprecheinrichtungen fällig.

5. Wird ein Antrag auf Herstellung von Fernsprecheinrichtungen, für die im Abs. 1 eine Mindestüberlassungsdauer festgesetzt ist, nach Beginn des Teilnehmerverhältnisses zurückgezogen und liegen für die vorzeitige Entlassung aus dem Teilnehmerverhältnis keine Billigkeitsgründe vor, so sind die monatlichen Gebühren für

die beantragten Einrichtungen bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer am Tage der Zurückziehung des Antrags fällig, bei Nebenstellenanlagen g. F. mit den im Abs. 4 angegebenen ermäßigten Beträgen. Die Mindestüberlassungsdauer rechnet in diesem Falle vom Beginn des Teilnehmerverhältnisses an.

II. 1. Der Teilnehmer und die Deutsche Reichspost können Fernsprecheinrichtungen, deren Mindestüberlassungsdauer abgelaufen ist oder für die keine Mindestüberlassungsdauer festgesetzt ist, jederzeit zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich kündigen.

2. Die Kündigung nach Abs. 1 und nach I. Abs. 2 gilt als rechtzeitig bewirkt, wenn sie dem anderen Teil am dritten Werktag des Monats zugeht, zu dessen Ende das Teilnehmerverhältnis gelöst werden soll.

3. Eine Kündigung ist auch erforderlich, wenn der Teilnehmer einzelne Teile der Einrichtung aufgeben will. Die Kündigung sämtlicher Hauptanschlüsse einer Nebenstellenanlage umfaßt auch die Kündigung der damit verbundenen Nebenanschlüsse und sonstigen Einrichtungen.

III. In teilnehmereigenen und privaten Nebenstellenanlagen gelten für die Mindestüberlassungsdauer und die Kündigung posteigener Einrichtungen die Bestimmungen unter I. und II.

IV. Bei den teilnehmereigenen und privaten Nebenanschlüssen braucht die Kündigungsfrist nicht eingehalten zu werden. Jedoch muß die Gebühr bis zum Ablauf des Kalendermonats gezahlt werden, in dem der Nebenanschluß aufgehoben wird.

Die Gebühren für einen privaten Nebenanschluß, der abgebrochen, dessen Wegfall der Vermittlungsstelle aber noch nicht mitgeteilt worden ist, sind bis zum Ablauf des Monats zu zahlen, in dem die Anzeige erstattet oder die Aufhebung bei der Prüfung der Nebenstellenanlage durch die Deutsche Reichspost festgestellt wird.

V. Wegen der sonstigen Einzelheiten geben für die Ortsnetze Hamburg, Aumühle, Geesthacht und Wilstedt das Fernsprechamt 2, Hamburg 13, Schlüterstraße 53, für die übrigen Ortsnetze die zuständigen Postämter Auskunft.

### 4. Eigenmächtige Änderungen der Fernsprechan schlüsse

Technische Änderungen irgendwelcher Art an der Einrichtung einer Sprechstelle, z. B. durch Einschalten selbstbeschaffter Apparate, durch Anbringen von Hilfsvorrichtungen oder in anderer Weise sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Deutschen Reichspost zulässig. Die eigenmächtige Änderung der Fernsprecheinrichtungen ist strafbar.

Überleben und Überstreichen der auf Isolierfäden geführten Innenleitungen ist verboten. Überklebe oder überstrichene Leitungen werden auf Kosten des Teilnehmers gegen neue ausgetauscht. Der Teilnehmer hat eine beabsichtigte Erneuerung der Tapete oder des Anstrichs dem zuständigen Vermittlungsamt mindestens drei Tage vorher mitzuteilen, damit die Drähte zu dem gewünschten Zeitpunkt abgenommen und nachher wieder angebracht werden können. Für diese Arbeiten werden die Arbeitslöhne nach Einheitsätzen und die Baustoffkosten nach dem wirklichen Verbrauch angerechnet.

### 5. Freiwillige Sperre des Fernsprechan schlusses

Die freiwillige Sperre empfiehlt sich für Teilnehmer, die wegen Abwesenheit oder aus anderen Gründen voraussichtlich längere Zeit nicht erreichbar sind. Die Teilnehmer müssen die Sperre rechtzeitig bei dem zuständigen Vermittlungsamt beantragen und dabei angeben, welcher Bescheid den Anrufenden gegeben werden soll. („Anschluß Nr. . . . . ist zur Zeit außer Betrieb“ oder „Teilnehmer ist verreist“ oder „Teilnehmer will nicht angerufen werden“.)

Der Teilnehmer kann auch beantragen, daß ankommende Gespräche für seinen Anschluß nach einem anderen Hauptanschluß umgeleitet werden, wenn der Inhaber des andern Anschlusses damit einverstanden ist (vgl. auch unter Umleitung am Bestimmungsort Seite 7).

Die freiwillige Sperre kann als „Vollsperrung“ für den gesamten (abgehenden und ankommenden) Verkehr eines Anschlusses oder als „Teilsperre“ für einen bestimmten Teil des Verkehrs durchgeführt werden.

Bei Vermittlungsämtern mit Handbetrieb können Teilsperren veranlaßt werden für den ankommenden Verkehr, für den abgehenden Verkehr, für die Anmeldung von Fern- und Schnellgesprächen, für die Aufgabe von Telegrammen.

Bei Vermittlungsämtern mit Wahlbetrieb sind Teilsperren entweder nur für den gesamten abgehenden Verkehr oder nur für den gesamten ankommenden Verkehr möglich. Sperren für eine bestimmte Verkehrsart, wie bei Handbetrieb, werden wegen technischer Schwierigkeiten nicht ausgeführt.

Anträge auf freiwillige Sperre eines Anschlusses oder auf Umleitung des ankommenden Gesprächsverkehrs können abgelehnt werden, wenn die Durchführung der damit zusammenhängenden Arbeiten zu Betriebschwierigkeiten führen würde.

Für die richtige Ausführung der Sperren und Umleitungen übernimmt die Deutsche Reichspost keine Gewähr. Die festen laufenden Gebühren müssen auch für die Zeit der Sperre bezahlt werden. Der Teilnehmer bleibt auch verpflichtet, die Gebühren für alle Gespräche und Telegramme zu entrichten, die trotz der Sperre von seinem Anschluß angemeldet oder aufgegeben sind.

### 6. Zwangssperre oder Aufhebung eines Fernsprechan schlusses

Ein Anschluß kann zwangsweise gesperrt oder ohne Kündigung aufgehoben werden:

- wenn der Teilnehmer mit der Zahlung der Gebühren (s. unter 10) in Rückstand bleibt,
- wenn der Anschluß mißbräuchlich benutzt wird,
- wenn die technischen Einrichtungen eigenmächtig geändert oder schuldhaft beschädigt worden sind.

### 7. Haftpflicht des Teilnehmers

Vorbemerkungen lesen!

Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, daß die im Amtlichen Fernsprechbuch angegebene Anweisung zur Benutzung der Fernsprechan schlüsse beachtet wird. Für Schäden, die der Deutschen Reichspost durch Nichtbeachtung entstehen, ist er ersatzpflichtig. Diese Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf Nebenanschlüsse, die der Teilnehmer ändern überlassen hat.

Der Inhaber eines Hauptanschlusses ist Schuldner aller Gebühren, die für die Einrichtung und Benutzung des Anschlusses und der Nebenanschlüsse (auch der Nebenanschlüsse Dritter) zu zahlen sind, dazu gehören auch die Telegraphengebühren der durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramme.

### 8. Einträge im Amtlichen Fernsprechbuch

Die Inhaber von Hauptanschlüssen und die Dritten, denen sie Nebenanschlüsse überlassen, werden von Amts wegen in das Amtliche Fernsprechbuch nach der ABC-Folge eingetragen.

In begründeten Fällen kann auf Wunsch des Teilnehmers der Eintrag unterbleiben; die Rufnummern werden dann auf Anfrage nicht bekanntgegeben.

Außer den von Amts wegen vorzunehmenden Einträgen können auf Antrag Hinweise und Einträge an anderer Stelle zugelassen werden.

Bei den von Amts wegen vorzunehmenden Einträgen werden im allgemeinen für jeden Hauptanschluß oder Nebenanschluß eines Dritten drei aufeinanderfolgende Druckzeilen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für jede weitere Zeile werden 6 RM. erhoben. Die Gebühr ist für jede Auflage zu entrichten. Die gleiche Gebühr wird für jede Zeile eines Hinweises, eines Eintrags an anderer Stelle oder eines Eintrags von Personen, Firmen usw. erhoben, die die teilnehmereigenen Einrichtungen mitbenutzen.

Der Zeitpunkt des Abschlusses der Vorarbeiten für die Herausgabe des Amtlichen Fernsprechbuchs wird rechtzeitig bekanntgegeben. Er ist maßgebend für die Fälligkeit der Gebühren für zahlungspflichtige Druckzeilen. Einträge, deren Wegfall oder Änderung nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt beantragt wird, werden g. F. unter Berechnung der bestimmungsmäßigen Gebühr in die neue Auflage übernommen. Anträge auf Streichung oder Änderung bestehender Einträge und Aufnahme weiterer Einträge sind schriftlich und freigelegt für das Ortsnetz Hamburg an das Fernsprechamt 2, Hamburg 13, sonst an die zuständige Vermittlungsstelle zu richten.

Die Deutsche Reichspost haftet nicht für Schäden, die durch Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Einträge im Amtlichen Fernsprechbuch oder durch Nichtentragung entstehen.

**9. Sonstige Bestimmungen betr. das Amtliche Fernsprechbuch**

- a) **Lieferung von Amts wegen (gebührenfrei).**  
Bei der Übergabe neuer Anschlüsse wird für jeden Hauptanschluß und für jeden Nebenanschluß eines Dritten ein Fernsprechbuch (gebührenfrei) geliefert. Beim Erscheinen einer neuen Auflage wird jeder Inhaber eines Hauptanschlusses schriftlich aufgefordert, das neue Buch innerhalb einer bestimmten Frist gegen Rückgabe des Fernsprechbuchs der vorhergehenden Ausgabe bei einer näher bezeichneten Dienststelle abzuholen. Wenn der Teilnehmer das Buch nicht abholt oder die Zustellung beantragt, wird es gegen die Drucksachengebühr ins Haus gebracht. Wird das alte Buch nicht zurückgegeben, so wird dem Teilnehmer ein Viertel der für das neue Buch festgesetzten Gebühr in Rechnung gestellt. Das gilt auch für den Fall, daß bei Aufhebung des Anschlusses das Buch nicht zurückgegeben wird.
- b) **Weitere Stücke (kostenpflichtig) und Fernsprechbücher in festem Einband und mit ABC-Register.**  
Weitere Bücher, auch solche anderer Bezirke oder des Auslands, werden gegen Entrichtung der für sie festgesetzten Gebühren von jeder Postanstalt geliefert. Hamburger Fernsprechbücher können auch am Schalter bei den Postämtern Hamburg 1, 11, 13, 19, 20, 22, 24, 26, 27, 36, 39, Altona (Elbe) 1, Wandsbek 1, Harburg-Wilhelmsburg 1 und Nord 5, Altona-Blankenese, Bergedorf, Cuxhaven 1, Lübeck 1, Lüneburg 1 und Stade bezogen werden.  
Auf Wunsch werden auch Fernsprechbücher in festem Einband (Zuschlaggebühr 1 RM.) und solche mit ABC-Register (Zuschlaggebühr 1,50 RM.) abgegeben
- c) **Einsichtnahme in auswärtige Fernsprechbücher.**  
Bei dem Postamt Hamburg 1 (Postzweigstelle Hauptbahnhof) und beim Postamt Hamburg 36 können alle deutschen Fernsprechbücher unentgeltlich eingesehen werden.

**10. Gebührensatzung**

Der Teilnehmer erhält über seine Gebührenschild monatlich mindestens eine Fernsprechrechnung. Die Rechnung kann beglichen werden:

- a) gebührenfrei und ohne Benutzung von Zahlkarten bei den dafür bekanntgegebenen Annahmestellen oder bei deren Landzustellern. Wenn der Rechnung ein Gutzettel beiliegt, ist er ausgefüllt mit der Rechnung vorzulegen,

- b) durch Überweisung auf das Postscheckkonto des rechnungsführenden Amtes. Dieses Amt und seine Postschecknummer sind auf der Rechnung anzugeben.
- c) durch Einzahlung mit gebührenpflichtiger Zahlkarte auf das unter b) bezeichnete Postscheckkonto oder mit gebührenpflichtiger Postanweisung (Auflieferung bei jeder Postanstalt).

Zur pünktlichen Verrechnung ist unbedingt erforderlich, daß auf dem Abschnitt jeder Überweisung, Zahlkarte oder Postanweisung (zu b und c) Vermittlungsamt und Rufnummer des Anschlusses angegeben werden, für den die Zahlung geleistet wird.

Die Zahlungsfrist beträgt eine Woche, falls auf der Rechnung nicht eine kürzere Zahlungsfrist angegeben ist. Ist der Betrag nach Ablauf dieser Frist nicht eingegangen, so kann der Anschluß gesperrt werden. Für die durch die Sperre entstehenden Kosten wird eine Gebühr von 2 RM. erhoben.

Bei verspäteter Zahlung empfiehlt es sich, zur Vermeidung der Anschlußsperre oder zur schnellen Freigabe eines bereits gesperrten Anschlusses die erfolgte Einzahlung durch Vorlegen der Empfangsbescheinigung bei der zuständigen Fernsprechrechnungsstelle oder bei der zuständigen Vermittlungsstelle nachzuweisen.

Im Ortsnetz Hamburg benachrichtigt bei verspäteter Zahlung die Einzahlungsstelle (Postamt) auf Wunsch des Teilnehmers die Fernsprechrechnungsstelle des Fernsprechtsamtes 2 von der erfolgten Einzahlung durch ein gebührenpflichtiges Diensttelegramm (Gebühr für 10 Wörter).

Wird die festgesetzte Zahlungsfrist überschritten, so werden neben der Sperrgebühr von 2 RM. Verzugszinsen in Höhe von 4 v. H. berechnet.

Die Fernsprechrechnungen müssen ungekürzt beglichen werden; der Teilnehmer hat das Recht auf Rückforderung von Gebühren, wenn er nachweist, daß sie ihm zu Unrecht angerechnet worden sind. Die in Rechnung gestellten Ortsgesprächsgebühren sind stets für den vollen Kalendermonat berechnet.

Müssen ausstehende Rechnungsbeträge in eine neue Rechnung mit einem späteren Zahlungstag übertragen werden, so gilt der neue Zahlungstag nur für die neu angerechneten Beträge; die für den rückständigen Teil festgesetzte Frist bleibt unverändert.

Abwesenheit (Reise usw.) entbindet die Teilnehmer nicht von der rechtzeitigen Zahlung der Fernsprechgebühren. Um Ungelegenheiten zu vermeiden, wird empfohlen, entweder

- einen Angehörigen, Angestellten usw. mit der Bezahlung der Fernsprechrechnung zu beauftragen oder
- bei dem rechnungsführenden Amt oder beim Zustellpostamt die Nachsendung der Fernsprechrechnungen schriftlich zu beantragen (Nachsendungsantrag für Briefsendungen ohne besondere Nennung der Fernsprechrechnungen genügt nicht) oder
- auf das Postscheckkonto für Fernsprechgebühren des zuständigen Amtes (unter Angabe der Vermittlungsstelle und der Rufnummer des Anschlusses, für den die Zahlung bestimmt ist) einen ausreichenden Betrag einzuzahlen.

**Fernsprechgebühren im Inland**

**1. Gesprächsgebühren**

a) Ortsgespräch	0,10 R.M.
Von den gezahlten Gesprächen werden für nicht anzurechnende Verbindungen abgesetzt:	
in Ortsnetzen bis zu 1000 Hauptanschlüssen	3 v.H.
in Ortsnetzen mit mehr als 1000 bis zu 10 000 Hauptanschlüssen	4 v.H.
in Ortsnetzen mit mehr als 10 000 Hauptanschlüssen	5 v.H.
Nicht angerechnet werden:	
Verbindungen, die nicht zustande kommen (z. B. weil die angerufene Sprechstelle nicht antwortet, besetzt, gestört, gesperrt ist)	
Anmeldungen von Ferngesprächen	
Gespräche mit den besonders Dienststellen des Fernsprechtsbetriebs (z. B. Aufsicht, Auskunft, Beschwerdestelle, Störungsstelle) der Orts- und Fernämter in Angelegenheiten des Fernsprechtsbetriebsdienstes.	
b) Ferngespräche im Inland	
Ein gewöhnliches Gespräch bis zu 3 Minuten Dauer kostet bei einer Entfernung bis zu 5 km	R.M. 0,20
von mehr als 5 .. 15 ..	0,30
.. .. 15 .. 25 ..	0,40
.. .. 25 .. 50 ..	0,60
.. .. 50 .. 75 ..	0,90
.. .. 75 .. 100 ..	1,20
.. .. 100 km für je	0,30
100 km mehr .. ..	3,00
Höchstgebühr .. ..	2,00
Im Fernverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reich wird die Gebühr nach der nächstniedrigeren Stufe berechnet. Die Gebühr beträgt in der Zeit von 8 bis 19 Uhr bei Entfernungen von mehr als 600 bis zu 700 km 2,70 R.M., über 700 km 3,00 R.M.	
Dauern die Gespräche länger als 3 Minuten, so wird für jede weitere Minute ein Drittel der Dreiminutengebühr*) erhoben.	
Dringendes Gespräch	doppelte Gebühr
Blitzgespräch	zehnfache Gebühr
Festzeitgespräch, mit vorheriger Übermittlung des Namens der verlangten Person und der Ausführungszeit	doppelte Gesprächsgebühr und ein Drittel der Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch, mindest. 0,40 R.M.
Stundenverbindung	
an allen Tagen in der Zeit von 19 bis 8 Uhr	der halbe Betrag
an Werktagen in der Zeit von 8 bis 9 Uhr und von 13 bis 19 Uhr	der volle Betrag
an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8 bis 19 Uhr	der Gebühr für gleich lange gewöhnliche Ferngespräche in der Zeit von 8 bis 19 Uhr
an Werktagen in der Zeit von 9 bis 13 Uhr	d. doppelte Betrag
Monatsgespräch	
in der Zeit von 21 bis 8 Uhr	die Hälfte
in der Zeit von 19 bis 21 Uhr	zwei Drittel
in der Zeit von 8 bis 9 Uhr und von 13 bis 19 Uhr	der volle Betrag
in der Zeit von 9 bis 13 Uhr	das Doppelte
*) Die Gebühren werden auf volle 10 Rpf. gerundet.	

Wochengespräch	0,60 R.M. Unfallmeldegebühr als Zuschlag zu der Gesprächsgebühr
Unfallmeldegespräch	Auskunft erteilt das Fernamt
c) Ferngespräche mit dem Ausland	ein Drittel der Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch (s. unter b), mindestens 0,40 R.M.
d) Voranmeldung (V-Gespräch)	Übermittlung des Namens der Person, mit der ein Ferngespräch gewünscht wird
e) Bezahlung der Gesprächsgebühr durch die verlangte Teilnehmeransprechstelle (R-Gespräch)	Übermittlung der Anmeldung an die verlangte Teilnehmeransprechstelle, Zuschlag zur Gesprächsgebühr
Der Zuschlag wird der verlangten Sprechstelle neben der Gesprächsgebühr angerechnet. Wird die Übernahme der Gebühren abgelehnt oder antwortet die Sprechstelle nicht, so trägt der Anmelder die Zuschlagsgebühr	
f) Herbeirufen einer Person zu einem Gespräch (XP-Gespräch)	0,40 R.M. ein Drittel der Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch (s. unter b), mindestens 0,40 R.M.
Ortsverkehr	0,30 R.M.
Fernverkehr	Zuschlag 0,80 R.M.
Herbeirufen einer zweiten Person auf anderem Grundstück	0,30 R.M.
Herbeirufen aus dem Landzustellbezirk oder einem Nachbarort (XPL-Gespräch)	Zuschlag 0,80 R.M.
g) Weitergabe einer Nachricht an eine Person (N-Gespräch)	0,40 R.M. je 0,30 R.M.
Weitergabe an weitere Personen	Zuschlag 0,80 R.M.
Weitergabe der Nachricht an eine Person im Landzustellbezirk oder in einem Nachbarort (NL-Gespräch)	0,10 R.M.
h) Zeitangabe	0,10 R.M.
Anfrage	Gesprächsgebühr 0,10 R.M., außerdem Telegraphengebühren
i) Aufgabe von Telegrammen durch Fernsprecher	unentgeltlich
Zustellung angekommener Telegramme durch Fernsprecher	unentgeltlich
k) Sperre des Fernsprechan schlusses	
auf Antrag des Teilnehmers (Antragsperre)	
Teilsperre	2,00 R.M.
Vollsperrung bis zu 24 Stunden	2,00
Vollsperrung über 24 Stunden	unentgeltlich
auf Veranlassung des Vermittlungsamts (Zwangssperre)	2,00 R.M.
l) Umleitung des ankommenden Gesprächsverkehrs für jeden zusammenhängenden Zeitraum	2,00 ..

## 2. Einrichtungskosten, Verlegungskosten, Umschreibengebühr

- a) **Einrichtungskosten**  
Für die Arbeiten und Baustoffe bei den Sprechstellen werden die Selbstkosten in Rechnung gestellt, die für das Herstellen der Einführungen und der Innenleitungen sowie das Anbringen der Apparate entstehen. Auskunft hierüber erteilen die Vermittlungsämter.
- b) **Verlegungskosten**  
Für Verlegungen und andere Änderungen bei den Sprechstellen werden die Kosten für Arbeiten und Baustoffe wie unter a) berechnet.
- c) **Umschreibengebühr**  
Ändert sich bei einer Übertragung der Name des Teilnehmers, so wird eine Umschreibengebühr erhoben. Sie beträgt . . . . . 3,00 R.M.

### 3. Laufende Gebühren

Monatliche Grundgebühr für einen Hauptanschluß in Ortsnetzen mit nicht mehr als 50 Hauptanschlüssen . . . . .	3,00 R.M.
mit mehr als	
50 bis einschließlich 100 Hauptanschlüssen . . . . .	3,50 R.M.
100 bis einschließlich 200 Hauptanschlüssen . . . . .	4,00 R.M.
200 bis einschließlich 500 Hauptanschlüssen . . . . .	4,50 R.M.
500 bis einschließlich 1000 Hauptanschlüssen . . . . .	5,00 R.M.
1000 bis einschließlich 10000 Hauptanschlüssen . . . . .	5,50 R.M.
10000 Hauptanschlüssen . . . . .	6,00 R.M.
dazu für je 100 m Hauptanschlußleitung außerhalb des 5-km-Kreises der Vermittlungsstelle . . . . .	0,50 R.M.
ist die zuschlagpflichtige Leitungsstrecke 5 Jahre im Betrieb . . . . .	0,30 R.M.
Monatsgebühr für Nebenanschlüsse	
a) posteigene Nebenanschlüsse	
je nach Art der Nebenstellenanlage . . . . .	1,50 R.M. bis 5,40 R.M.

### b) toftschmerelogene Nebenanschlüsse

$\frac{1}{3}$ der Gebühren wie bei posteigenen Nebenanschlüssen . . . . .	0,50 R.M. bis 1,80 R.M.
c) private Nebenanschlüsse . . . . .	0,60 R.M.
für jede Nebenstelle eines Dritten außerdem . . . . .	0,50 R.M.
Monatsgebühr für mehr als 100 m Innenleitung und für je 100 m Außenleitung der Regelbauweise . . . . .	0,50 R.M.
Nähere Angaben sind bei der zuständigen Vermittlungsstelle zu erfragen.	
Monatsgebühr für Anschlußdosen	
für jede Anschlußdose . . . . .	0,10 R.M.
dazu für je 20 m Anschlußdosenlinie . . . . .	0,10 R.M.
Monatsgebühr für einen zweiten Fernhörer	
a) gewöhnlicher Art . . . . .	0,15 R.M.
b) Dosenfernörer ohne Stiel . . . . .	0,15 R.M.
Monatsgebühr für einen zweiten Wecker	
kleiner Form . . . . .	0,20 R.M.
großer Form . . . . .	0,40 R.M.
Monatsgebühr für einen zweiten Sprechapparat für eine lose Nummernscheibe mit Fuß . . . . .	1,00 R.M.
0,30 R.M.	
Monatsgebühr für Ortsmünzfernsprecher	
a) bei Hauptanschlüssen (Zuschlaggebühr zu den laufenden Gebühren)	
mit Tischgehäuse . . . . .	0,90 R.M.
mit Wandgehäuse . . . . .	2,10 R.M.
b) als zweiter Sprechapparat:	
mit Tischgehäuse . . . . .	2,40 R.M.
mit Wandgehäuse . . . . .	3,60 R.M.
Eintrag im Amtlichen Fernsprechbuch bis zu 3 Zeilen für jeden Hauptanschluß oder Nebenanschluß eines Dritten . . . . .	entgeltl.
für jede weitere Druckzeile (je Auflage) . . . . .	6,00 R.M.



Ansicht aus dem Musterraum für Fernsprecheinrichtungen in Hamburg

Die Reichspost liefert Nebenstellenanlagen jeder Art, Beratung kostenlos. Anforderung für Hamburg unter Nr. 44 10 51.

## Kostenlose Beratung

für die zweckmäßigste Ausgestaltung Ihrer  
**Fernsprech-Einrichtungen**  
 Insbesondere für die Herstellung von Nebenstellenanlagen  
 erhalten Sie beim

**Fernsprechamt 2, Hamburg 13**

Schlüterstr. 53, 2. Geschoß, Zimmer 263, Fspr. 44 10 51

Die Apparate der Deutschen Reichspost werden Ihnen im Betriebe vorgeführt  
 (Vgl. obenstehende Ansicht aus dem Musterraum für Fernsprecheinrichtungen)

## Zugfunk

### (Nachrichtenverkehr mit fahrenden Eisenbahnzügen)

Auf der Reichsbahnstrecke Hamburg—Berlin sind die FD- und D-Züge werktäglich mit einer Einrichtung zur drahtlosen Übermittlung von Nachrichten (Zugfunkstelle) versehen. Vermittelt werden sowohl zum als auch vom Zuge:

- a) Gespräche mit allen Orten Deutschlands, Danzigs, Dänemarks, von Großbritannien und Irland, der Niederlande, der Schweiz und Ungarn sowie mit mehreren Orten Polens, mit den Fährschiffen der Linie Warnemünde—Gjedser und den Fährschiffen „Preußen“ und „Deutschland“ der Linie Saßnitz—Trälleborg, sowie mit Schiffen in See (über deutsche Küstenfunkstellen).
- b) Telegramme im Inland- und Auslandverkehr.
- c) Bestellungen.

Auch Gespräche und Bestellungen zwischen zwei Zügen sind zugelassen.

Zu a): Die **Gespräche** zum Zuge müssen mit dem Stichwort „Zugfunk“ als Ferngespräche mit Voranmeldung (s. S. 7) beim Fernamt angemeldet werden. Hierbei ist der betreffende Zug entweder mit der Zugnummer oder mit Fahrtrichtung und Ankunfts- oder Abfahrtszeit zu bezeichnen. Ferner empfiehlt es sich, die Wagenklasse und möglichst auch Wagen- und Platznummer anzugeben.

Beispiel:

„Hier 44 10 51, bitte Zugfunk, D-Zug 6 Hamburg Berlin, Professor Müller aus Hamburg, Wagen 8, Platz 37“.

Das Gespräch wird ausgeführt, sobald die verlangte Person im Zuge ermittelt und sprechbereit ist.

Die Reisenden werden durch Boten zur Zugfunkbetriebsstelle gebeten und führen das Gespräch von einer Sprechzelle aus. Auskunft über die Gebühren erteilt das Fernamt.

Zu b): **Telegramme** an Reisende im Zuge können bei allen Annahmestellen für den öffentlichen Telegrammverkehr aufgeliefert werden; sie müssen in der Anschrift alle Angaben enthalten, die zur Zustellung an den Empfänger erforderlich sind.

Beispiel:

„Professor Müller, Zug 6 Hamburg-Berlin, Wagen 8 37“,  
oder „Professor Müller Zug 16,20 Uhr ab Hamburg nach Berlin zweiter“

Außer den Telegraphengebühren wird hierbei eine Zuggebühr erhoben. Diese beträgt bei gewöhnlichen Telegrammen für jedes Wort 15 Rpf. bei dringenden und Blitztelegrammen für jedes Wort 30 Rpf., mindestens 1,50 R.M. bzw. 3 R.M. für ein Telegramm. Weitere Auskunft durch die Telegrammannahme beim Telegraphenamts Hamburg.

Zu c): **Bestellungen** an Personen im Zuge sind durch Fernsprecher aufzugeben für die Strecke Hamburg—Hagenow Land bei der Zugvermittlungsstelle Bergedorf (Ruhr. Bergedorf 5189).  
für die Strecke Hagenow Land—Neustadt (Dosse) bei der Zugvermittlungsstelle Wittenberge (Ruhr. Wittenberge 9, Nebenstelle 922).  
für die Strecke Neustadt (Dosse)—Berlin bei der Zugvermittlungsstelle Spandau (Ruhr. Berlin-Spandau 2392).

Für Bestellungen wird vom Anmelder die Gebühr für das Ferngespräch mit der betreffenden Zugvermittlungsstelle erhoben.

**Beschwerden:** Der Zugfunkdienst in den Zügen wird durch die „Mitropa“ (Mitteluropäische Schlafwagen- und Speisewagen A.-G.) Berlin NW 7, Universitätsstraße 2—3a, ausgeübt.

## Fernsprechverkehr mit Schiffen und Luftschiffen

Ferngespräche mit Schiffen und Luftschiffen sind wie gewöhnliche Ferngespräche beim **Fernamt** anzumelden. Auskunft über die Gebühren gibt das Gebühre nbuch für den beweglichen Funkdienst, das zum Preise von 50 Rpf. durch die Post- und Telegraphenanstalten bezogen werden kann.

Die wichtigsten Gebührensätze für ein Dreiminutengespräch sind im Verkehr

mit <b>deutschen Schiffen</b> , und zwar	
mit Eisenbahnfahrtschiffen, Seebärdampfern und Fischereifahrzeugen	4,50 R.M.
mit anderen deutschen Schiffen (außer Ozeanfahrtschiffen) in Nordsee und Ostsee	6,— R.M.
mit Ozeanfahrtschiffen in der Nordsee	12,— R.M.

mit Schiffen in der 1. Fernzone (Kanal, Atlantik bis 35° Nord und 35° West, Mittelmeer, Schwarzes Meer)	36,— R.M.
mit Schiffen in der 2. Fernzone (Gebiete über die 1. Fernzone hinaus)	45,— R.M.

### mit Zepplin-Luftschiffen

in der Nahzone (Gebiet zwischen 0° und 30° Ost sowie zwischen 45° und 75° Nord)	12,— R.M.
in der 1. Fernzone (Gebiete südlich und westlich der Nahzone bis 35° Nord und 35° West einschließlich ganzes Mittelmeer)	36,— R.M.
in der 2. Fernzone (Gebiete außerhalb der Nahzone und der 1. Fernzone)	45,— R.M.

## Rundfunk

Über alle Rundfunkangelegenheiten geben die Postämter (Rundfunkstellen) Auskunft. Diese nehmen auch Beschwerden über Störungen des Rundfunkempfangs entgegen.

*via DAT*      **VIA TRANSRADIO**      *via DAT Wun*  
*via DAT Cial*    **VIA TRANSRADIO RCA**    *via DAT Eastern*

*Für Überseetelegramme nur deutsche Funk- und Kabelwege!*

Sie verbürgen schnelle, zuverlässige Beförderung und helfen Devisen sparen

**Auskünfte** erteilen die Überseetelegramm-Werbung beim Telegraphenamts Hamburg, Gorch Fock-Wall 7, Fernruf 3488 31 sowie alle Post- und Telegraphenanstalten.

**Telegrammformblätter** werden kostenlos geliefert für den Funkverkehr „via Transradio“ vom Reichspostzentralamt in Berlin-Tempelhof

für den Kabelverkehr „via DAT“ usw. von der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft in Berlin W 30